



Förderrichtlinie für Maßnahmen der Marktaktivierung im Rahmen des Nationalen Innovationsprogramms Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie

AUFRUF ZUR ANTRAGSEINREICHUNG

FÖRDERUNG VON ABFALLSAMMELFAHRZEUGEN UND KEHRFAHRZEUGEN MIT BRENNSTOFFZELLENANTRIEB (09/2020)

1. PRÄAMBEL

Mit der Förderrichtlinie „Maßnahmen der Marktaktivierung im Rahmen des Nationalen Innovationsprogramms Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie Phase 2 (Schwerpunkt Nachhaltige Mobilität)“ vom 09.07.2020 unterstützt das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) die Marktaktivierung für Serienprodukte, die die technische Marktreife erzielt haben, am Markt jedoch noch nicht wettbewerbsfähig sind, als Vorstufe des Markthochlaufs.

Im Fokus des aktuellen Aufrufs steht die Förderung von Abfallsammelfahrzeugen und Kehrfahrzeugen mit Brennstoffzellenantrieb nach Abschnitt 2 Ziffer 1 der vorgenannten Förderrichtlinie.

2. FRISTEN ZUR ANTRAGSEINREICHUNG

Anträge zur Förderung von Brennstoffzellenfahrzeugen im Rahmen dieses Förderaufrufs sind grundsätzlich bis zum **15.10.2020** einzureichen.

Um im Rahmen der Prüfung des Verwendungsnachweises Rückforderungsansprüche zu vermeiden, weisen wir darauf hin, dass Zuwendungsempfänger, die als öffentliche Auftraggeber anzusehen sind, vgl. § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), den Regularien des Vergaberechts unterliegen. Dies gilt auch für Lieferungen und Leistungen, die über eine Zuwendung gefördert werden.

Sollte ein Vergabeverfahren zur Beschaffung der Brennstoffzellensysteme, nach Antragstellung aber vor der Bewilligung einer Förderung, begonnen werden, sollte die Zuschlagserteilung unter den Vorbehalt der Förderung gestellt werden.

Der Leistungszeitraum einer solchen Auftragsvergabe muss innerhalb des Bewilligungszeitraums liegen. Dieser wird im Zuwendungsbescheid festgelegt. Zuwendungsfähig sind nur diejenigen Ausgaben, die innerhalb des Bewilligungszeitraums entstehen.

3. ERGÄNZENDE HINWEISE ZUR FÖRDERUNG VON BRENNSTOFFZELLENFAHRZEUGEN

Im Rahmen dieses Förderaufrufs sind Brennstoffzellenfahrzeuge förderfähig, die zur Abfallentsorgung und Straßenkehrung im innerstädtischen Bereich eingesetzt werden.

Es kann nur die Beschaffung von Neufahrzeugen aus einer Serienproduktion gefördert werden. Eine Förderung von durch Leasing beschafften Fahrzeugen ist ausgeschlossen.

Darüber hinaus können Investitionen in die Wartungsinfrastruktur des Fahrzeugdepots, die durch den Einsatz von Wasserstoff bedingt sind, gefördert werden. Sollte für den Betrieb der durch diesen Aufruf geförderten Fahrzeuge, die Ertüchtigung von bestehender Betankungsinfrastruktur notwendig sein, so sind die Kosten hierfür ebenfalls förderfähig.

Die Fahrzeuge müssen innerhalb des Bewilligungszeitraums von zwei Jahren angeschafft werden und haben über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren ab Erwerb im Eigentum des Zuwendungsempfängers zu verbleiben.

3.1 Förderfähige Ausgaben

Fahrzeuge

Die Zuwendung erfolgt als Investitionszuschuss.

Maßgeblich für die Ermittlung der jeweiligen Förderhöhe sind die erforderlichen Investitionsmehrausgaben zur Erreichung der Umweltziele des Fördervorhabens.

Hierfür sind bei Fahrzeugen die konkreten Differenzausgaben darzulegen. Dies in der Weise, dass jeweils Angebote für das Brennstoffzellenfahrzeug und eines von Art und Ausstattungsmerkmalen vergleichbaren Referenzfahrzeugs auf Basis der Grundausstattung einzuholen und vorzulegen sind.

Bei der Abrechnung der Investitionsmehrausgaben wird geprüft, ob der tatsächliche Kaufpreis des Brennstoffzellenfahrzeugs hinter dem Wert aus der Antragsphase zurückbleibt. In diesem Fall werden die tatsächlich entstandenen Investitionsmehrkosten durch den Projektträger ermittelt. Dies erübrigt sich, sofern der in der Antragsphase angesetzte Kaufpreis erreicht oder überschritten wird.

Wartungsinfrastruktur

Wartungsinfrastruktur ist förderfähig, sofern es sich um eindeutig durch den Einsatz von Wasserstoff als Treibstoff bedingte zusätzliche Investitionen handelt. Dies können zum Beispiel Wasserstoffsensoren in Werkstatt und Depotgaragen oder spezielle Lüftungs- und Beleuchtungssysteme sein.

Ertüchtigung von Betankungsinfrastruktur

Zuwendungsfähig sind die mit der Ertüchtigung der Tankstelle verbundenen Ausgaben in materielle und immaterielle Vermögenswerte^{1,2}, sofern diese vom Antragsteller steuerrechtlich aktiviert werden. Ausgenommen ist der Erwerb von Grundstücken.

Mit Antragstellung sind Angaben zur geplanten Laufzeit der steuerrechtlichen Abschreibung zu machen. Im Abschlussbericht muss diese abschließend bestätigt werden.

Ausgaben für den Betrieb der Betankungsinfrastruktur sind nicht förderfähig.

¹ „Materielle Vermögenswerte“: Gebäude und Anlagen, Maschinen und Ausrüstung.

² „Immaterielle Vermögenswerte“: Vermögenswerte ohne physische oder finanzielle Verkörperung wie Patentrechte, Lizenzen, Know-how oder sonstige Rechte des geistigen Eigentums.

3.2 Förderquote

Fahrzeuge und Wartungsinfrastruktur

Soweit die Zuwendung als EU-Beihilfe anzusehen ist, sind hinsichtlich der Höhe der Zuwendung die beihilfe-rechtlichen Bestimmungen maßgeblich. Danach sind Förderquoten von bis zu 40 Prozent der Mehrinvestitions-kosten zulässig. Für kleine bzw. mittlere Unternehmen kann ein zusätzlicher Bonus von 20 Prozent-punkten respektive 10 Prozentpunkten bei der Förderquote gewährt werden, sofern das Vorhaben ande-renfalls nicht durchgeführt werden kann.

Bei Zuwendungen, die nicht als EU-Beihilfe anzusehen sind, sind grundsätzlich Förderquoten von bis zu 90 Prozent der Investitionsmehrkosten möglich.

Die Hausmüllentsorgung und Straßenreinigung sind hoheitliche Aufgaben der öffentlichen Hand. Wird die hoheitliche Aufgabe durch die öffentliche Hand selbst (z. B. durch einen kommunalen Eigenbetrieb) über-nommen, so stellt die Zuwendung keine Beihilfe dar. In diesem Fall ist durch den Antragsteller nur zu bestä-tigen, dass die Fahrzeuge ausschließlich für hoheitliche Aufgaben eingesetzt werden.

Wird ein Unternehmen mit der hoheitlichen Aufgabe beauftragt, ist eine Zuwendung für Fahrzeuge die für diese Aufgabe eingesetzt werden ebenfalls keine Beihilfe, sofern die Voraussetzungen des §108 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkung (GWB) zutreffen. In diesem Fall sind durch den Antragsteller folgende Nachweise zu erbringen:

- Bestätigung, dass die Fahrzeuge ausschließlich im Rahmen einer hoheitlichen Aufgabe wie der Hausmüllentsorgung zum Einsatz kommen.
- Nachweis, dass der Antragsteller mit der hoheitlichen Aufgabe durch die öffentliche Hand beauf-tragt wurde und die Voraussetzungen des §108 GWB erfüllt sind.
- Bestätigung, dass die Beauftragung nicht in einem wettbewerblichen Verfahren, sondern über eine Vergabe nach §108 GWB erfolgte.

Betankungsinfrastruktur

Die Fördersumme für die Ertüchtigung von Wasserstofftankstellen entspricht 50 % der förderfähigen Aus-gaben. Die Fördersumme darf jedoch die Differenz zwischen den förderfähigen Ausgaben und dem Be-triebsgewinn³ der Investition nicht übersteigen.

Bei Antragstellung ist über beantragte oder bereits gewährte ergänzende Förderung Auskunft zu geben.

3.3 Kumulierung mit anderweitiger Förderung

Im Falle einer Beihilfe gelten die Bestimmungen des Artikel 8 der AGVO (Verordnung (EU) Nr. 651/2014).

³ „Betriebsgewinn aus der Investition“: Differenz zwischen den abgezinsten Einnahmen und den abgezinsten Betriebskosten im Laufe des betreffenden Investitionszeitraums, wenn die Differenz positiv ist. Betriebskosten sind u. a. Personal-, Material-, Fremdleistungs-, Kommunikations-, Energie-, Wartungs-, Miet- und Verwaltungskosten; für die Zwecke dieser Verordnung zählen dazu jedoch weder Abschreibungs- noch Finanzierungskosten, wenn diese durch die Investitionsbeihilfe gedeckt werden.

Bei der Ermittlung des Betriebsgewinns kann ein Zinssatz von bis zu 4 % verwendet werden.

3.4 Weitere Anforderungen

Die Zuwendungsempfänger können ggf. im Zuwendungsbescheid verpflichtet werden, der mit der Begleitforschung beauftragten Organisation fahrzeug- und tankinfrastrukturseitige Betriebsdaten und Informationen (bspw. Verfügbarkeit/Performance) zur Verfügung zu stellen.

Betankungsinfrastruktur:

Die Wasserstofftankstelle muss dem Stand der Technik entsprechen und die technischen Anforderungen des Anhangs II 2 der Richtlinie 2014/94/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe in der jeweils geltenden Fassung erfüllen.

Die geförderte Tankinfrastruktur muss dem Mess- und Eichrecht entsprechen.

Durch den Betreiber der Wasserstofftankstelle ist sicherzustellen und nachzuweisen, dass der Anteil grünen Wasserstoffs an der insgesamt verkauften Wasserstoffmenge mindestens 50 % beträgt.

4. ANFORDERUNGEN AN DIE ANTRÄGE

Hinweise zur Antragstellung, Vorlagen, weitere für die Antragstellung notwendige Dokumente sowie eine Checkliste zur Antragstellung finden Sie auf der Internetseite des Projektträgers unter folgender Adresse: www.ptj.de/projektfoerderung/nip/abfallentsorgungsfahrzeuge_2020

Die Checkliste zur Antragstellung gibt Auskunft über Dokumente und Unterlagen die mit dem Antrag einzureichen sind, damit dieser als vollständig eingegangen gilt.

Anträge sind über das easy-Online Portal einzureichen (<https://foerderportal.bund.de/easyonline>).

Das Förderprogramm des BMVI sowie der entsprechenden Förderschwerpunkt ist im easy-Online Portal unter folgenden Bezeichnungen zu finden:

- Fördermaßnahme: Nationales Innovationsprogramm Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie
- Phase 2
- Förderbereich: Marktaktivierung – Brennstoffzellensonderfahrzeuge (Abfall- und Kehrfahrzeuge)

Die Vorhabenbeschreibung ist auf Basis der auf der Internetseite des Projektträgers bereitgestellten Vorlage zu erstellen. Sie sollte einen Umfang von fünf Seiten nicht überschreiten und muss folgende Punkte adressieren:

4.1 bei der Beschaffung von Fahrzeugen

Ziele des Beschaffungsvorhabens

- geplanter Einsatzkontext und -zweck der Fahrzeuge.
- Darstellung der vorliegenden oder geplanten Betankungsmöglichkeiten.
- Handelt es sich dabei um eine öffentliche oder eine betriebliche Tankstelle?
- erwartete durchschnittliche Fahrleistung der einzelnen Fahrzeuge pro Jahr.
- Einordnung der beschafften Fahrzeuge in die Gesamtflotte und Pläne zum perspektivischen Flottenausbau im Sinne der nachhaltigen Mobilität.

Beitrag des Vorhabens zum Umweltschutz

- Darstellung zur Nutzung erneuerbarer Energien. Geben Sie an zu welchem Anteil der Wasserstoff unter Nutzung erneuerbarer Energien erzeugt wurde.
- Stellen Sie dar, um wieviel die durch den Betrieb der Fahrzeuge verursachten CO₂-Emissionen, gegenüber dem Einsatz konventioneller Fahrzeuge verringert werden können. Gehen Sie dabei von den dargestellten Einsatzbedingungen aus.

4.2 bei der Ertüchtigung von Betankungsinfrastruktur

Ziele des Beschaffungsvorhabens

- Darstellung der vorliegenden Betankungsmöglichkeit.
- Handelt es sich dabei um eine öffentliche oder eine betriebliche Tankstelle?
- Darstellung der geplanten technischen Ertüchtigung der vorliegenden Tankstelle
- Wie hoch sind die bisherigen durchschnittlich pro Tag abgesetzten Wasserstoffmengen?
- Für welche durchschnittlich pro Tag abzusetzende Wasserstoffmengen wird die Tankstelle im Rahmen der Ertüchtigung ausgelegt?
- Der erwartete Betriebsgewinn der geförderten Investition über den Zeitraum der vereinbarten steuerlichen Abschreibung ist auf Basis realistischer Projektionen nachvollziehbar darzustellen.

Beitrag des Vorhabens zum Umweltschutz

- Wie wird die Einhaltung der Verpflichtung zur Abgabe von mindestens 50% grünem Wasserstoff sichergestellt?

5. ANFORDERUNG AN DAS BERICHTSWESEN WÄHREND DER PROJEKTLAUFZEIT

Während der Projektlaufzeit muss innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein zahlenmäßiger Nachweis mit Sachbericht beim Projektträger eingereicht werden. Ein Schlussbericht muss nach dem Projektende angefertigt werden. Die Sach- bzw. Schlussberichte müssen folgende Punkte beinhalten:

5.1 bei der Beschaffung von Fahrzeugen

- Aktueller Stand der Umsetzung des Investitionsvorhabens
- Darstellung der vorliegenden Betankungsmöglichkeiten.
- Handelt es sich dabei um eine öffentliche oder eine betriebliche Tankstelle?
- bisherige Fahrleistung der einzelnen Fahrzeuge.
- Anteil grüner Wasserstoff am insgesamt getankten Wasserstoff.

5.2 bei der Ertüchtigung von Betankungsinfrastruktur

- Aktueller Stand der Umsetzung des Investitionsvorhabens
- Seit Fertigstellung abgegebene Menge Wasserstoff unter Angabe des Zeitraums.
- Anteil grüner Wasserstoff am abgegebenen Wasserstoff.

6 ANSPRECHPARTNER

Ansprechpartner für Fragen zur genannten Förderrichtlinie und dem vorliegenden Förderaufruf beim Projektträger Jülich ist Herr Alexander Wagner, Tel. 030/20199-3607. E-Mail-Anfragen können an folgende Adresse gesendet werden: ptj-NIP-MA@fz-juelich.de.